



Bebauungsplan „Geisenhofergelände“
7. vereinfachte Änderung
Stadtbauamt, 30.09.2021
red. geändert 07.12.2021

**Bebauungsplanes „Geisenhofergelände“
Gemarkung Weilheim**

7. vereinfachte Änderung

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich:

Die Änderung des Bebauungsplanes „Geisenhofergelände“ gilt für das Grundstück Fl.Nr. 2827, Gemarkung Weilheim.

§ 2 Inhalt:

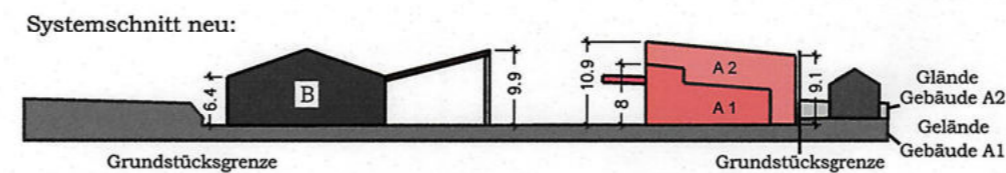
Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Geisenhofergelände“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07..2019 wird für das Grundstück Fl.Nrn. 2827, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

A) Festsetzungen durch Planzeichen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B) Festsetzungen durch Text

- Die Festsetzung „C.2.2 Seitliche Wandhöhe (WH)“ wird für **Baukörper B** wie folgt ergänzt:
„Abweichend von der Darstellung „Systemschnitt“ ist für die nördliche Außenwand der nach Norden gerichteten Überdachung eine Wandhöhe (WH) von max. 9,90 m zugelassen.“



- Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans „Geisenhofergelände“ in der jeweils gültigen Fassung weiter fort.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 30.09.2021
red. geändert 07.12.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

**Bebauungsplan „Geisenhofergelände“
7. Änderung
Gemarkung Weilheim**

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 20.07.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 21.10.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.10.2021 mit 30.11.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 07.12.2021, Nr. Ö 230 / 2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 28.12.2021

Markus Lohf
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 28.12.2021

Markus Lohf
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 20. Jan 2022

Markus Lohf
1. Bürgermeister